

Karl Scharrenbroich GmbH & Co. KG
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Oktober 2012

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle unsere zukünftigen Lieferungen und Angebote an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.2 Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Auftrages nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklären.
- 1.3 Ist nach den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers ein Widerspruch gem. Ziffer 1.2 ausgeschlossen, so tritt an Stelle dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und der Einkaufsbedingungen die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der in DIN 6930 normierten technischen Lieferbedingungen.

2. Angebote / Bestellungen

- 2.1 Unsere Angaben und Abbildungen in Prospekten, Anzeigen und anderen Veröffentlichungen sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freibleibend und unverbindlich. An individuell ausgearbeitete Angebote halten wir uns aber für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Datum der Angebotserstellung gebunden.
- 2.2 Bestellungen des Auftraggebers sind 14 Tage bindend. Der Vertrag kommt aber erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag in jedem Fall durch Lieferung mit dem Inhalt unserer Rechnung zustande.
- 2.3 Wir sind berechtigt, während der Lieferzeit ohne vorherige Ankündigung produktionsbedingte Änderungen an der Ware vorzunehmen, sofern diese nicht eine für den Auftraggeber unzumutbare Änderung beinhalten.
- 2.4 An Zeichnungen, Mustern, Abbildungen, Katalogen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Es ist untersagt, sie dritten Personen oder

Konkurrenzunternehmen vorzulegen.

3. Mehr- oder Minderlieferungen, Teillieferungen

3.1 Die vom Auftraggeber bestellte Ware darf in dem in DIN 6930, Teil 1, Ziffer 3.5 genannten Umfang über- oder unterschritten werden.

3.2 Bei Ratenlieferungsverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, die von uns jeweils zu liefernde Teilmenge rechtzeitig nach Art, Umfang und Sorte spezifiziert abzurufen. Kommt er dieser Pflicht auch innerhalb der von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, die Teilmenge selbst zu bestimmen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Wir sind auch ohne besondere Vereinbarung in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

3.3 Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise und ggf. der vereinbarten Werkzeugkostenanteile.

4. Preise und Zahlung

4.1 Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Kosten für die branchenübliche Verpackung der Ware. Der Auftraggeber trägt alle Nebenkosten, insbesondere für Versendung und Transportversicherung, die wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung abschließen. Die Versandart steht in unserem Ermessen.

4.2 Werkzeugkosten für die Produktion der von dem Auftraggeber bestellten Ware werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind mit der Übersendung des Ausfallmusters bzw., wenn ein solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen.

Durch Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Auftraggeber keinen Anspruch auf die Werkzeuge, sie bleiben vielmehr unser Eigentum und in unserem Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge 3 Jahre nach der letzten Lieferung für den Auftraggeber aufzubewahren. Teilt der Auftraggeber vor Ablauf dieser Frist mit, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls können wir über die Werkzeuge frei verfügen.

4.3 Rechnungen sind, auch bei Teilleistungen, **spätestens am 25. des der Lieferung folgenden Monats fällig** und zahlbar ohne Abzug. Die Zahlung soll möglichst per Banküberweisung unter Nennung der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto erfolgen.

- 4.4 Bei allen Aufträgen, bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Auftraggebers später als vier Monate nach Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt, Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Auftraggeber weiterzugeben.
- 4.5 Wenn wir, ohne dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet zu sein, der Rücknahme von Ware zustimmen, steht uns ohne besonderen Nachweis eine Kostenpauschale von 20 % des hierauf entfallenden Nettorechnungsbetrags zuzüglich Umsatzsteuer zu, soweit wir dem Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweisen oder der Auftraggeber uns einen geringeren Schaden nachweist.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers dürfen wir die Lieferung aussetzen oder nach unserer Wahl die sofortige Vorauszahlung aller - auch nicht fälliger - Forderungen, einschließlich gestundeter und solcher aus Wechseln, oder entsprechende Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von uns zu setzenden Frist nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und dem Auftraggeber uns entstandene und noch entstehende Kosten sowie entgangenen Gewinn zu berechnen. Die Rechte nach der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 4.7 Wir haben das Recht, unsere Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten.

5. Langfristverträge / Preisanpassung

- 5.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 12 Monaten kündbar.
- 5.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren vorzunehmen. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

6. Lieferung / Gefahrtragung / Lieferfristen

- 6.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Rechnung maßgeblich. Die Feststellung der für die Rechnung maßgeblichen Mengen erfolgt ab Werk vor Absendung, wenn eine Lieferung nicht von uns vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erbracht wird.
- 6.2 Die Leistungsgefahr geht spätestens mit der Versendung ab Werk auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald wir dem Auftraggeber die Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.

- 6.3 Lieferfristen sind besonders zu vereinbaren. In Angeboten enthaltene Lieferfristen sind unverbindlich. Ist eine Lieferfrist schriftlich vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Vertragsschlusses oder - bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung - mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Abklärung aller technischen Fragen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung des Auftraggebers bei uns. Für die Einhaltung der Lieferfrist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.4 Treten auf unserer Seite oder bei unseren Vorlieferanten Ereignisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und/oder Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, Maschinenschaden oder Stromausfall, verlängert sich die Lieferfrist - auch bei bereits bestehendem Lieferverzug - angemessen. Das Ereignis ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung von uns während der Dauer der zuvor bezeichneten Ereignisse sowie für hierdurch verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nicht.

Dies gilt auch, sofern uns Informationen, Mitwirkungshandlungen oder abschließende Produktanforderungen seitens unseres Auftraggebers, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, erst nach Absendung der Auftragsbestätigung zugehen.

Sollten uns Vorlieferanten trotz rechtzeitig von uns mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Zulieferverträge ohne unser Verschulden endgültig nicht oder nicht vollständig beliefern, sind wir berechtigt, insoweit vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten. Eine Haftung von uns für hierdurch etwa verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nicht.

- 6.5 Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen unserem Auftraggeber die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat. Bei Teillieferungen wird vermutet, dass der Auftraggeber an der Teillieferung ein Interesse hat.
- 6.6 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teilen davon zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 20 % des Kaufpreises zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, wenn wir nicht einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweisen.

7. Mangelrüge und Gewährleistung sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb

von 12 Monaten nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen.

Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Auftraggeber bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

- 7.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten neuen Ware bei dem Auftraggeber. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.
- 7.3 Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist nachbessern oder Ersatzware liefern (Nacherfüllung). Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Gelegenheit zur Überprüfung von beanstandeter Ware zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

Anspruch auf Nacherfüllung besteht jedoch nur, wenn nach Abzug der mangelhaften Teile von der (Teil-)Liefermenge die in DIN 6930 Teil 1, Ziffer 3.5 festgelegte Mindermengengrenze unterschritten wird.

- 7.4 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die Ware auf unseren Wunsch hin an uns zurückzugeben. Die Ware muss vollständig, korrekt, verpackt und beschriftet sein, einschließlich ihrer Serien- und Modellnummern. Darüber hinaus sind eine Kopie des Lieferscheins sowie die Auftragsbestätigungs- und Rechnungsnummer anzugeben. Nach unserer Wahl können wir die Mängelbeseitigung auch beim Auftraggeber ausführen.
- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.6 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen unsachgemäß und ohne unsere Einwilligung vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.
- 7.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, sofern die Verbringung nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

- 7.8 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen uns gilt ferner Ziffer 7.7 entsprechend.
- 7.9 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Auftraggebers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Haftung**
- 8.1 Wir haften auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Für sonstige Schäden haften wir ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- a) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.
 - b) Wir haften auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten (1. Alternative) und für Schäden, die von unseren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden (2. Alternative).

Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertraut und vertrauen darf.
 - c) Wir haften im Rahmen von 8.2 lit. b) 1. Alternative dieses Abschnitts nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.
- 8.3 Ein Mitverschulden des Auftraggebers, insbesondere die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler oder ein sonstiger Verstoß gegen Nebenpflichten, mindert die Höhe eines etwaigen Schadenersatzanspruchs.
- 8.4 Für jeden Einzelfall ist unsere Haftung auf den dreifachen Rechnungsbetrag aller Lieferungen und Leistungen begrenzt, die der betreffenden Bestellung bzw. dem Auftrag des Auftraggebers zugrunde liegen, sofern uns der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist.

- 8.5 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 8.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelung unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert sind und, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Auftraggeber, Maßnahmen zur Schadensminderung treffen können.

9. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht vollständig auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 9.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Auftraggeber gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber uns schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Besteht zwischen dem Auftraggeber und den Dritten ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis oder wird später ein solches begründet, so tritt der Auftraggeber hiermit uns die Forderungen aus gezogenen oder in Zukunft zu ziehenden Salden, das Recht auf Feststellung des gegenwärtigen Saldos sowie das Recht auf Kündigung eines Kontokorrents ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung bis auf Widerruf durch uns ermächtigt. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 9.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, das der Auftraggeber uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 9.5 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber eine wechselfähige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogenem.
- 9.6 Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
- 9.7 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltslieferung nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung von Lieferung und/oder Forderungen, hat uns der Auftraggeber sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (wie z.B. Pfändungsprotokolle etc.) zu benachrichtigen und Dritte auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die uns durch die Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte erforderlichen Abwehrmaßnahmen entstehenden Kosten zu erstatten.
- 9.8 Bei drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers hindeuten, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen; der Auftraggeber erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingte Zustimmung zur Herausgabe. Das gleiche gilt, wenn Zwangsvollstreckung, Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Auftraggeber vorkommen.

10. Besondere Bedingungen für Bearbeitungsverträge

- 10.1 Die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten mit folgenden Abweichungen entsprechend auch für zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Werk- und Werklieferungsverträge.
- 10.2 Falls der Auftraggeber uns für die Durchführung von Werk- oder Werklieferungsverträgen Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen zur Verfügung stellt

oder zuliefert, werden wir diese sorgfältig und gewissenhaft bearbeiten und behandeln. Zu einer Prüfung sind wir jedoch nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und Übernahme der Prüfungskosten durch den Auftraggeber verpflichtet.

Sollten uns zur Verfügung gestellte oder zugelieferte Teile aufgrund eines Materialfehlers unbrauchbar sein, so sind uns die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen.

Sollten uns zur Verfügung gestellte oder zugelieferte Teile aufgrund eines Bearbeitungsfehlers durch uns unbrauchbar werden, so werden wir die Arbeit an einem uns einzusendenden neuen Stück ohne Berechnung ausführen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 entsprechend.

- 10.3 Der Auftraggeber ist für den Inhalt und die Richtigkeit der von ihm uns übermittelten Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Lehren und Muster, allein verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, die uns übermittelten Unterlagen auf ihre inhaltliche Richtigkeit und die etwaige Verletzung von Rechten Dritter zu prüfen. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, wenn die von uns nach den Unterlagen des Auftraggebers gefertigten Gegenstände Rechte Dritter verletzen.

11. Sonstige Vorschriften

- 11.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind schriftlich vorzunehmen.
- 11.2 Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 11.4 Erfüllungsort ist Overath. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige ordentliche Gericht. Wir sind aber berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben. Der Auftraggeber hat alle notwendigen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der erfolgreichen Durchsetzung unserer Forderung im Ausland entstehen.